

Der Teilnehmer hat die beabsichtigte Erneuerung der Tapete oder des Anstrichs der zuständigen Vermittlungsstelle mindestens 3 Tage vorher bekanntzugeben, damit die Drähte zu dem gewünschten Zeitpunkt abgenommen und nachher wieder angebracht werden können. Für diese Arbeiten werden Einheitssätze für die Arbeitsstunde sowie die Baustoffkosten nach dem wirklichen Aufwand gerechnet.

#### 2. Technische Änderungen.

Die technischen Einrichtungen einer Sprechstelle dürfen nicht durch Einschaltung selbstbeschaffter Apparate, durch Anbringung von Hilfsvorrichtungen oder in sonstiger Weise ohne Genehmigung der Deutschen Reichspost abgeändert werden.

#### 4. Ausweis verlangen

Wiederholt haben Personen unter dem Vorgeben, Beamte oder Arbeiter der Deutschen Reichspost zu sein, unbefugt Zutritt erlangt und Diebstähle verübt.

Die beim Neubau und bei der Unterhaltung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen Beschäftigten sind mit Ausweiskarten versehen. Man gewähre ihnen den Zutritt erst nach Vorzeigen der Ausweiskarte und achte darauf, daß die Pförtner und die anderen verantwortlichen Personen ebenso handeln.

Die Ausweiskarte berechtigt auch zur Führung von dienstlichen Gesprächen in Störungs- und sonstigen Fernsprechangelegenheiten. Solche Gespräche bleiben selbstverständlich für den Inhaber der Sprechstelle gebührenfrei.

## RECHTSVERHÄLTNISSE

#### 1. Kündigung

Der Teilnehmer und die Deutsche Reichspost können das Teilnehmerverhältnis jederzeit zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich kündigen.

Die Kündigung kann sich auf die Gesamtheit oder auf einzelne Teile der Einrichtung erstrecken.

#### 2. Sperrung oder Aufhebung ohne Kündigung

kann erfolgen:

1. wenn der Teilnehmer mit der Zahlung der Gebühren im Rückstande bleibt,
2. wenn der Anschluß mißbräuchlich benutzt wird,
3. wenn die technischen Einrichtungen eigenmächtig abgeändert oder schuldhaft beschädigt werden.

#### 3. Haftpflicht der Teilnehmer

ist geregelt durch die Fernsprechordnung.

##### 1. Vorbemerkungen lesen!

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß die in dem amtlichen Fernsprechbuch abgedruckte Benutzungsanweisung beachtet wird; für Schäden, die der Deutschen Reichspost durch Nichtbeachtung entstehen, ist er ersatzpflichtig.

##### 2. Haftung für Nebenanschlüsse.

Die Ersatzpflicht der Teilnehmer erstreckt sich auch auf Nebenanschlüsse, die der Teilnehmer Dritten überlassen hat. Der Inhaber eines Hauptanschlusses ist ferner Schuldner aller Gebühren, die für die Einrichtung und Benutzung des Anschlusses und der Nebenanschlüsse zu zahlen sind. Dazu gehören auch die Telegraphengebühren der durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramme. Dritte, denen die Inhaber von Hauptanschlüssen Nebenanschlüsse überlassen, sind nicht Teilnehmer.

#### 4. Haftpflicht der Deutschen Reichspost

Die Deutsche Reichspost übernimmt für den Fernsprechdienst keine Gewähr und haftet unter anderm **nicht** für Schäden, die entstehen:

1. durch Einstellung des Betriebs oder durch Ausschließungen von der Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen,
2. durch Sperre oder Entziehung der Anschlüsse,
3. durch Betriebsstörungen,
4. durch Änderungen der Rufnummern,
5. durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch, namentlich auch durch Nichteintragung.
6. durch unrichtige, verzögerte oder unterbliebene Herstellung von Gesprächsverbindungen,
7. durch Versehen
  - beim Herbeiruf von Personen,
  - bei Gesprächen mit Voranmeldung,
  - bei der Weitergabe kurzer Nachrichten,
  - bei der Wahrnehmung des Unfallmeldedienstes,
  - bei der Übermittlung von Telegrammen,
  - bei der Tageszeitangabe sowie
  - bei der Verhängung der Sperre.
8. durch Erteilung einer unrichtigen Auskunft.